



# Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 23. Mai 2024

Nummer 239

## Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region 2021–2027 („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021–2027“)**

**Erl. d. MS v. 15.05.2024 – 13-45238 –**

**– VORIS 82300 –**

**Bezug:** Erl. d. MW v. 16.02.2022 (Nds. MBl. S. 239)  
– VORIS 82300 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.06.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)“ ersetzt.
  - b) Im fünften Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.4.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13.10.2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023)“ ersetzt.
2. Nummer 5.3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „von drei Steuerjahren 200 000 EUR“ durch die Angabe „von drei Jahren 300 000 EUR“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung“ wird durch die Angabe „Artikel 3 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „von drei Steuerjahren 500 000 EUR“ wird durch die Angabe „von drei Jahren 750 000 EUR“ ersetzt.

3. Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„Soweit eine Zuwendung nach Nummer 2.1.1 eine staatliche Beihilfe darstellt und auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-Minimis-Verordnung gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung und Artikel 6 DAWI-De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung und Artikel 7 Abs. 4 DAWI-De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung und Artikel 6 DAWI-De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.“

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 8.1, 8.1.1 und 8.1.2 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 8.2 bis 8.4 werden Nummern 8.1 bis 8.3.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)